

## S a t z u n g

### der Stadt Kalkar über die Erhebung von besonderen Wegebeiträgen nach § 9 des Kommunalabgabengesetzes - KAG NRW - vom 16. Februar 1976

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.12.1974 (GV NRW 1975 S. 91) und des § 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 03.12.1974 (GV NRW S. 1510) hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 29.01.1976 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Stadt erhebt zum Ersatz des Mehraufwandes für den Bau oder Ausbau von Straßen und Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, besondere Wegebeiträge nach § 9 KAG, wenn der Bau oder Ausbau von Straßen und Wegen kostspieliger erfolgen mußte, als es ihrer gewöhnlichen Bestimmung gemäß notwendig wäre und dieser Bau oder Ausbau im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder mit einem gewerblichen Betrieb notwendig ist.

#### **§ 2**

##### **Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig sind Aufwendungen für den Bau oder Ausbau von Straßen und Wegen, die über die Aufwendungen für den Ausbau zu der gewöhnlichen Bestimmung hinausgehen.

Dies sind:

- a) Aufwendungen für die Verbreiterung einer Straße, einschließlich Freilegung,
- b) Mehraufwendungen für die Verstärkung des Unterbaues,
- c) Mehraufwendungen für die Verstärkung der Fahrbahndecken,
- d) Aufwendungen für den Erwerb von Grundflächen zur Verbreiterung der Straßen und Wege,
- e) Mehraufwendungen für eine besondere Straßenentwässerung,
- f) Mehraufwendungen für zusätzliche Beleuchtungseinrichtungen.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

- (3) Die Höhe der beitragsfähigen Mehraufwendungen entspricht der Höhe des Vorteils, der den Beitragspflichtigen durch den besonders kostspieligeren Bau oder Ausbau der Strassen und Wege entsteht.

### **§ 3 Beitragsmaßstab**

- (1) Die Beiträge sind nach den Mehraufwendungen zu bemessen, die der Beitragspflichtige verursacht.
- (2) Ist der kostspieligere Bau oder Ausbau eines Weges für die Bewirtschaftung mehrerer Grundstücke notwendig, so werden die Beiträge nach der Größe der bewirtschafteten Flächen bemessen.
- (3) Ist eine Bemessung der Beiträge nach Abs. 1 und 2 nicht möglich, so kann der Rat durch Satzung einen anderen Beitragsmaßstab festsetzen.

### **§ 4 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke und die Unternehmer der gewerblichen Betriebe, die den besonders kostspieligen Bau oder Ausbau des Weges verursachen. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Baumaßnahmen begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

### **§ 6 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 7**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

<b><i>Ratsbeschluß</i></b>	<b><i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i></b>	<b><i>Bekannt- machungs- anordnung</i></b>	<b><i>öffentlich bekannt- gemacht</i></b>	<b><i>Inkrafttreten</i></b>
29.01.1976	-	16.02.1976	23.02.1976	24.02.1976